

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 wird die Lieferantenerklärung auf einen Satz standardisierter, kodifizierter Datenelemente umgestellt. Die nachstehende Übersicht zeigt für den Datensatz **SDM1** – die Lieferantenerklärung für **mehrere** Warensendungen **mit** Präferenzursprung (Langzeit-LE mit Präferenz) – je Datenelement, auf welcher Ebene es anzugeben ist und ob es obligatorisch oder fakultativ ist. Die Bestimmungen zur Lieferantenerklärung gelten ab dem **23. Juni 2028**.

Lesehilfe: **Pflicht** (M) = obligatorische Angabe, hervorgehoben. optional (O) = fakultative Angabe, blass dargestellt. **Kopfebene** = Ebene der Erklärung (D), **Positionsebene** = Ebene der Position (I). Datenelement anklicken → Erläuterung im Glossar; hochgestellte Ziffern/Buchstaben → Anmerkungen.

D.E.	Datenelement	Ebene	Status
Gruppe 1 – Erklärung			
1.11	Art der Erklärung	Kopfebene	Pflicht
1.12	Zusätzliche Art der Erklärung	Kopfebene	Pflicht
1.13	Wortlaut der Erklärung	Kopfebene	Pflicht
1.21	Referenznummer des Dokuments ¹	Kopfebene	optional
Gruppe 2 – Parteien			
2.1 Lieferant			
2.11	Name	Kopfebene	Pflicht
2.12	Identifikationsnummer	Kopfebene	Pflicht
2.13	Art der Person	Kopfebene	optional
2.14	Anschrift	Kopfebene	Pflicht
2.15	Kontaktperson	Kopfebene	optional
2.2 Vertreter			
2.21	Name	Kopfebene	optional
2.22	Identifikationsnummer ²	Kopfebene	optional
2.23	Art der Person	Kopfebene	optional
2.24	Status ²	Kopfebene	optional
2.25	Anschrift ²	Kopfebene	optional
2.26	Kontaktperson ²	Kopfebene	optional
2.3 Kunde			
2.31	Name	Kopfebene	Pflicht
2.32	Identifikationsnummer	Kopfebene	optional
2.33	Art der Person	Kopfebene	optional
2.34	Anschrift	Kopfebene	Pflicht
2.35	Kontaktperson	Kopfebene	optional
Gruppe 3 – Datumsangaben			
3.01	Ausfertigungsdatum	Kopfebene	Pflicht
3.02	Beginn der Geltungsdauer	Kopfebene	Pflicht

D.E.	Datenelement	Ebene	Status
3.03	Ende der Geltungsdauer	Kopfebene	Pflicht
Gruppe 4 – Zoll			
4.01	Zollbehörde	Kopfebene	optional
Gruppe 5 – Waren			
5.1 Nämlichkeit der Waren			
5.11	Positionsnummer	Positionsebene	optional
5.12	Beschreibung	Positionsebene	Pflicht
5.13	Warencode	Positionsebene	Pflicht
5.14	Wert	Positionsebene	optional
5.15	Gewicht	Positionsebene	optional
5.2 Ursprung der Waren			
5.21	Ursprungseigenschaft ^A	Positionsebene	Pflicht
5.22	Präferenzursprungsland ^A	Positionsebene	Pflicht
5.23	Präferenzabkommen ^A	Positionsebene	Pflicht
5.24	Rechtsrahmen für den Ursprung ^A	Positionsebene	Pflicht
5.25	Ursprungskriterien ^{4A}	Positionsebene	Pflicht
Gruppe 7 – Sonstige Datenelemente			
7.1 Kumulierung			
7.11	Anwendung ^C	Positionsebene	Pflicht
7.12	Art ^{6C}	Positionsebene	optional
7.13	Präferenzursprungsland ^{6C}	Positionsebene	Pflicht
7.14	Präferenzabkommen ^{6C}	Positionsebene	Pflicht
7.2 Buchmäßige Trennung			
7.21	Anwendung ^D	Positionsebene	Pflicht
7.22	Art ^{7D}	Positionsebene	Pflicht
7.23	Wortlaut ^{7D}	Positionsebene	Pflicht
7.24	Präferenzabkommen ^{7D}	Positionsebene	Pflicht

Hinweis zur Gruppe 6 (Vormaterialien): Diese Datengruppe ist für SDM1 nicht vorgesehen. Sie betrifft Lieferantenerklärungen für Waren ohne bzw. teilweise ohne Präferenzursprung (Datensätze SDS2, SDS3, SDM2, SDM3) und ist daher hier nicht aufgeführt.

Erläuterungen zu den Datenelementen

Originalwortlaut – Anhang 22-15 UZK-DVO, Titel II (Besondere Bestimmungen und Codes im Zusammenhang mit Datenanforderungen).

Gruppe 1 – Erklärung

[↑ Übersicht](#)

1.11 Art der Erklärung

Anzugeben ist, ob die Lieferantenerklärung für eine einzige Sendung oder für mehrere Sendungen ausgefertigt wird.

Anzugeben ist der entsprechende Code:

SDS: Lieferantenerklärung für eine einzige Sendung

SDM: Lieferantenerklärung für mehrere Sendungen

1.12 Zusätzliche Art der Erklärung

Anzugeben ist, ob die Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung, Waren ohne Präferenzursprung oder Waren mit und Waren ohne Präferenzursprung ausgefertigt wird. Anzugeben ist der entsprechende Code:

1: nur Waren mit Präferenzursprung

2: nur Waren ohne Präferenzursprung

3: teilweise Waren mit und teilweise Waren ohne Präferenzursprung

1.13 Wortlaut der Erklärung

Die anzugebende Erklärung und Verpflichtung des Lieferanten lautet:

„Als Lieferant der in dieser Erklärung aufgeführten Waren übernehme ich die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über die Bestimmung der Ursprungseigenschaft dieser Waren sowie für die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der beigefügten Unterlagen.

Ich verpflichte mich, den Kunden, an den diese Waren geliefert wurden, umgehend zu unterrichten, wenn sich diese Erklärung als nicht zutreffend herausstellt oder für einen Teil oder alle der betroffenen Waren nicht mehr gilt.

Ich verpflichte mich, den zuständigen Zollbehörden auf Verlangen jederzeit die Lieferantenerklärung und alle weiteren von ihnen angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

1.21 Referenznummer des Dokuments

Wenn die Angaben der Lieferantenerklärung nicht alle in einem einzigen Datensatz oder Dokument enthalten sind, sind die Referenznummern der Datensätze oder Dokumente anzugeben, die diese Angaben enthalten.

Gruppe 2 – Parteien

[↑ Übersicht](#)

2.1 Lieferant

2.11 Name

Anzugeben ist der vollständige Name und gegebenenfalls die Rechtsform des Lieferanten.

2.12 Identifikationsnummer

Anzugeben ist die Nummer, mit der der Lieferant gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren ist.

2.13 Art der Person

Anzugeben ist die Art der Person des Lieferanten gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Zollkodex. Anzugeben ist der entsprechende Code:

1: natürliche Person

2: juristische Person

3: Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

2.14 Anschrift

Anzugeben ist die genaue Anschrift des Lieferanten (Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort, Region oder Provinz, Land).

2.15 Kontaktperson

Anzugeben sind Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson zu Kommunikationszwecken.

2.2 Vertreter

2.21 Name

Anzugeben ist der vollständige Name und gegebenenfalls die Rechtsform des Vertreters.

2.22 Identifikationsnummer

Anzugeben ist die Nummer des Vertreters.

2.23 Art der Person

Anzugeben ist die Art der Person des Vertreters gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Zollkodex. Anzugeben ist der entsprechende Code:

- 1: natürliche Person
- 2: juristische Person
- 3: Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

2.24 Status

Anzugeben ist der Status des Vertreters. Wenn es sich um eine indirekte Vertretung handelt, ist in der Lieferantenerklärung dieselbe Person als Vertreter und als Lieferant anzugeben, selbst wenn ein solcher Lieferant als Vertreter im Auftrag Dritter handelt. Anzugeben ist der entsprechende Code:

1. Vertreter (direkte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)
2. Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 des Zollkodex)

2.25 Anschrift

Anzugeben ist die genaue Anschrift des Vertreters (Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort, Region oder Provinz, Land).

2.26 Kontaktperson

Anzugeben sind Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson zu Kommunikationszwecken.

2.3 Kunde

2.31 Name

Anzugeben ist der vollständige Name und gegebenenfalls die Rechtsform des Kunden.

2.32 Identifikationsnummer

Anzugeben ist die Nummer des Kunden.

2.33 Art der Person

Anzugeben ist die Art der Person des Kunden gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Zollkodex. Anzugeben ist der entsprechende Code:

- 1: natürliche Person
- 2: juristische Person
- 3: Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

2.34 Anschrift

Anzugeben ist die Anschrift des Kunden.

2.35 Kontaktperson

Anzugeben sind Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson zu Kommunikationszwecken.

Gruppe 3 – Datumsangaben

[↑ Übersicht](#)

3.01 Ausfertigungsdatum

Anzugeben ist das Datum, an dem die Lieferantenerklärung ausgefertigt wird.

3.02 Beginn der Geltungsdauer

Anzugeben ist das Datum des Beginns der Geltungsdauer der Lieferantenerklärung, das nicht mehr als zwölf Monate vor und nicht mehr als sechs Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen darf.

3.03 Ende der Geltungsdauer

Anzugeben ist das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der Lieferantenerklärung, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Datum des Beginns liegen darf.

Gruppe 4 – Zoll

[↑ Übersicht](#)

4.01 Zollbehörde

Anzugeben ist die Zollbehörde, die für die Prüfung der Lieferantenerklärung zuständig ist.

Gruppe 5 – Waren

[↑ Übersicht](#)

5.1 Nämlichkeit der Waren

5.11 Positionsnummer

Positionsnummer, die der Lieferant den Waren zuweist, sofern die Lieferantenerklärung mehr als eine Warenposition enthält. Der Lieferant kann zusätzlich und auf Ersuchen des Kunden die Positionsnummer angeben, die der Kunde den Waren zugewiesen hat.

5.12 Beschreibung

Die Waren sind in klarer Sprache hinreichend genau zu beschreiben, sodass es möglich ist, sie zu identifizieren und zu erkennen, welche Ursprungsregeln für die Bestimmung ihrer Ursprungseigenschaft gelten.

5.13 Warencode

Auf Ersuchen des Kunden und falls es zur Vervollständigung der Beschreibung der Waren (D.E. 5.12) erforderlich ist, ist auf der geeigneten HS- oder KN-Ebene die den betreffenden Waren entsprechende Warennummer anzugeben.

5.14 Wert

Anzugeben ist der Wert der in der Lieferantenerklärung aufgeführten Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft, und zwar pro Einheit, sofern dies für die Erlangung der Präferenzursprungseigenschaft durch Erzeugnisse, die anschließend aus diesen Waren gewonnen oder hergestellt werden sollen, maßgeblich ist. ‚Wert‘ bezeichnet den Ab-Werk-Preis der Waren oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Union für die Waren gezahlt wird.

5.15 Gewicht

Anzugeben ist das Gewicht der in der Lieferantenerklärung aufgeführten Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft, und zwar pro Einheit, sofern dies für die Erlangung der Präferenzursprungseigenschaft durch Erzeugnisse, die anschließend aus diesen Waren gewonnen oder hergestellt werden sollen, maßgeblich ist. ‚Gewicht‘ bezeichnet die Eigenmasse der Waren.

5.2 Ursprung der Waren

5.21 Ursprungseigenschaft

Anzugeben ist die Ursprungseigenschaft der Waren gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 60 Absatz 5 dieser Verordnung. Siehe auch Anmerkung A zur Tabelle mit den Datenanforderungen. Anzugeben ist der entsprechende Code:

- 1: nur Waren mit Präferenzursprung
- 2: nur Waren ohne Präferenzursprung
- 9: gegebenenfalls nicht erfasste Waren (z. B. Waren, die in einem für die Ausfertigung der Erklärung verwendeten Dokument aufgeführt sind, aber nicht von der Erklärung erfasst werden)

5.22 Präferenzursprungsland

Anzugeben ist die EU oder das Land oder die Region/Ländergruppe des Präferenzursprungs der Waren. Anzugeben ist der entsprechende EU-Code für die EU oder das betreffende Land oder die betreffende Region/Ländergruppe. Haben die Waren in mehreren Ländern oder Regionen/Ländergruppen die Präferenzursprungseigenschaft erlangt, so können in der Lieferantenerklärung die entsprechenden Codes für alle betreffenden Präferenzursprungsländer angegeben werden.

5.23 Präferenzabkommen

Geben Sie das Land oder die Region/Ländergruppe an, mit dem bzw. der die Union das Präferenzabkommen geschlossen hat, nach der der Präferenzursprung der Waren bestimmt wurde. Anzugeben ist der entsprechende EU-Code für das betreffende Land oder die betreffende Region/Ländergruppe. Wenn der Präferenzursprung der Waren im Rahmen mehrerer Präferenzabkommen mit einem Land oder einer Region/Ländergruppe bestimmt werden kann, ist anzugeben, um welches Präferenzabkommen es sich handelt. Wenn der Präferenzursprung dieses Landes oder einer Region/Ländergruppe im Rahmen mehrerer dieser Abkommen erlangt wird, können in der Lieferantenerklärung alle diese Abkommen angegeben werden.

5.24 Rechtsrahmen für den Ursprung

Wenn der Präferenzursprung der Waren im Rahmen eines Präferenzabkommens mit einem Land oder einer Region/Ländergruppe nach mehreren Systemen von Präferenzursprungsregeln bestimmt werden kann, ist der Rechtsrahmen bzw. sind die Rechtsrahmen anzugeben, die zur Bestimmung des Präferenzursprungs herangezogen werden. Ist das Land oder die Region/Ländergruppe Vertragspartei des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), so sind das PEM-Übereinkommen und/oder die PEM-Übergangsregeln für den Ursprung als Rechtsrahmen anzugeben. Anzugeben sind die entsprechenden Codes:

- 1: PEM-Übereinkommen
- 2: PEM-Übergangsregeln für den Ursprung
- 3: PEM-Übereinkommen und -Übergangsregeln für den Ursprung („PEM-Durchlässigkeit“)

Fehlt die Angabe des Rechtsrahmens, so gilt grundsätzlich die Annahme, dass laut Lieferantenerklärung das PEM-Übereinkommen zur Bestimmung des Präferenzursprungs der Waren herangezogen wurde.

5.25 Ursprungskriterien

Anzugeben ist, welche Kriterien erfüllt sind, sodass die Waren als Waren mit Präferenzursprung betrachtet werden können. Anzugeben sind die entsprechenden Codes, die sich aus den Ursprungsregeln für das betreffende Präferenzabkommen ergeben.

7.1 Kumulierung

7.11 Anwendung

Anzugeben ist, ob für die Waren ein System der Ursprungskumulierung angewendet wurde. Anzugeben ist der entsprechende Code:

- 1: Kumulierung angewendet
- 2: keine Kumulierung angewendet

7.12 Art

Wenn eine Kumulierung angewendet wurde, ist die Art der Kumulierung anzugeben.

7.13 Präferenzursprungsland

Anzugeben ist die EU oder das Land oder die Region/Ländergruppe des Präferenzursprungs der Vormaterialien. Anzugeben ist der entsprechende EU-Code für die EU oder das betreffende Land oder die betreffende Region/Ländergruppe.

7.14 Präferenzabkommen

Geben Sie das Land oder die Region/Ländergruppe an, mit dem bzw. der die Union das Präferenzabkommen geschlossen hat, nach der der Präferenzursprung der Vormaterialien bestimmt wurde. Anzugeben ist der entsprechende EU-Code für das betreffende Land oder die betreffende Region/Ländergruppe. Wenn der Präferenzursprung der Vormaterialien im Rahmen mehrerer Präferenzabkommen mit einem Land oder einer Region/Ländergruppe bestimmt werden kann, ist anzugeben, um welche Präferenzabkommen es sich handelt.

7.2 Buchmäßige Trennung

7.21 Anwendung

Anzugeben ist, ob ein System der buchmäßigen Trennung von Vormaterialien angewendet wurde, jedoch nur, wenn sich diese Vormaterialien in gemeinsamer Lagerung befanden, aber vor der Lieferung der Waren an den Kunden nicht veredelt wurden.

7.22 Wortlaut

Wenn ein System der buchmäßigen Trennung entsprechend der besonderen Bestimmung zu D.E. 7.21 angewendet wurde, ist folgender Wortlaut einzutragen:

„Nach buchmäßiger Trennung gelagerte Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft. Der Präferenzursprung bleibt nur erhalten, wenn die Vormaterialien vor der Ausfuhr weiter veredelt werden.“

7.23 Präferenzabkommen

Wenn ein System der buchmäßigen Trennung entsprechend der besonderen Bestimmung zu D.E. 7.21 angewendet wurde, ist das Land oder die Region/Ländergruppe anzugeben, mit dem bzw. der die Union das Präferenzabkommen geschlossen hat, in dessen Rahmen die buchmäßige Trennung angewendet wurde. Anzugeben ist der entsprechende EU-Code für das betreffende Land oder die betreffende Region/Ländergruppe. Wenn die buchmäßige Trennung im Rahmen mehrerer Präferenzabkommen mit einem Land oder einer Region/Ländergruppe angewendet wurde, sind die betreffenden Präferenzabkommen anzugeben.

Anmerkungen zur Tabelle

Nummerierte Anmerkungen (Bedingungen) und Buchstaben-Anmerkungen (Ebenenwahl) – soweit für SDM1 einschlägig:

- 1** Diese Informationen sind nur zu übermitteln, wenn die Angaben der Lieferantenerklärung nicht alle in einem einzigen Datensatz oder Dokument enthalten sind.
- 2** Wenn unter D.E. 2.21 der Name eines Vertreters angegeben ist, sind diese Informationen zu übermitteln.
- 4** Diese Informationen sind nur zu übermitteln, wenn dies nach den Ursprungsregeln für die Zwecke des betreffenden Präferenzabkommens erforderlich ist.
- 6** Diese Informationen sind nur zu übermitteln, wenn unter D.E. 7.11 angegeben ist, dass ein System der Ursprungskumulierung angewendet wurde. Ist dies der Fall, so können die in D.E. 7.12 angegebenen Informationen übermittelt werden.
- 7** Diese Informationen sind nur zu übermitteln, wenn unter D.E. 7.21 angegeben ist, dass ein System der buchmäßigen Trennung angewendet wurde.
- A** Wenn in einer Lieferantenerklärung Waren mit derselben Ursprungseigenschaft (D.E. 5.21) und — bei Waren mit Präferenzursprung — demselben Präferenzursprungsland (D.E. 5.22) nach demselben Präferenzabkommen (D.E. 5.23) und demselben Rechtsrahmen für den Ursprung (D.E. 5.24) aufgeführt sind, können diese Informationen auf der Ebene der Erklärung (Kopfebene) angegeben und auf der Ebene der Position weggelassen werden.
- C** Wenn die Kumulierung auf alle Waren angewendet wurde, für die eine Lieferantenerklärung im Rahmen desselben Präferenzabkommens (D.E. 7.14) abgegeben wurde, können diese Informationen auf der Ebene der Erklärung (Kopfebene) angegeben und auf der Ebene der Position weggelassen werden.

D Wenn die buchmäßige Trennung auf alle Waren angewendet wurde, für die eine Lieferantenerklärung im Rahmen desselben Präferenzabkommens abgegeben wurde, können diese Informationen auf der Ebene der Erklärung (Kopfebene) angegeben und auf der Ebene der Position weggelassen werden.

Redaktioneller Hinweis (Gruppe 7.2): In der Datenanforderungstabelle (Titel I Kapitel 3) sind die Datenelemente der buchmäßigen Trennung als 7.21 Anwendung, 7.22 Art, 7.23 Wortlaut und 7.24 Präferenzabkommen geführt. Titel II beschreibt sie als 7.21 Anwendung, 7.22 Wortlaut und 7.23 Präferenzabkommen (ohne eigene Bestimmung zu ‚Art‘) – eine Abweichung im amtlichen Text. Maßgeblich ist der amtliche Wortlaut im Amtsblatt der EU.